

swisscleantech | Reitergasse 11 | 8004 Zürich | [A Post](#)

---

Bundesamt für Bauten und Logistik  
Bundesgasse 3  
3003 Bern

[ehra@bj.admin.ch](mailto:ehra@bj.admin.ch)

Zürich, 24. Juni 2015 | CZE  
[christian.zeyer@swisscleantech.ch](mailto:christian.zeyer@swisscleantech.ch) | Tel. +41 58 580 0823

## **Stellungnahme: Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Widmer-Schlumpf  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Möglichkeit, zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen Stellung zu nehmen.

Als Stimme der liberalen und nachhaltigen Wirtschaft konzentriert sich die Stellungnahme von swisscleantech auf Bestimmungen, welche das Thema Nachhaltigkeit direkt oder indirekt tangieren. Wir erlauben uns Ihnen unsere generellen Anmerkungen zur Vorlage mit diesem Begleitschreiben vorzulegen. Spezifische Änderungsanträge sind jeweils direkt im beiliegenden Frageraster vermerkt.

### **Anpassung an den internationalen Kontext**

swisscleantech begrüsst die Stossrichtung der Gesetzes- und Verordnungsrevision hin zu einer modernen, harmonisierten und effizienteren öffentlichen Beschaffung zwischen Bund und Kantonen. Zudem befürwortet der Verband die Umsetzung des 2014 in Kraft getretenen, revidierten WTO Government Procurement Agreement (GPA), das im Art. X Abs. 9 revGPA erstmals auch Umweltschutzziele als Zuschlagskriterien ausdrücklich nennt. In Anbetracht dessen, dass sich auch die Europäische Union seit 2014 in den Vergaberichtlinien (2014/24/EU) klar zu einem Qualitäts- statt Preiswettbewerb und zur nachhaltigen Beschaffung bekennt (Art. 67 und Art. 68), scheint uns aus Sicht des internationalen Wettbewerbs ein Nachziehen der Schweiz unabdingbar. Die Revision des öffentlichen Beschaffungswesens bietet nun die Gelegenheit dazu (vgl. dazu bereits die Frage 14.5148 Tiana Angelina Moser vom 12. März 2014).

### **Wahrung der Politikkohärenz**

Oberstes Ziel jeder wirtschaftsverwaltungsrechtlichen Regulierung ist die Kohärenz der Rechtsordnung. Um diese Politikkohärenz zu wahren, muss die öffentliche Hand hinsichtlich eigener Strategien und Ziele (z.B. Strategie Nachhaltige Entwicklung 2012-2015, Masterplan Cleantech, 2000-Watt Gesellschaft, Grüne Wirtschaft), eine glaubwürdige Strategie zur nachhaltigen öffentlichen Beschaffung ausweisen und umsetzen. Erst dann kann sie eine Vorbildfunktion für Wirtschaft und Gesellschaft einnehmen. Die Berücksichtigung ökologischer Kriterien bei der öffentlichen Auftragsvergabe stellt damit eine Grundvoraussetzung für die Gewährleistung der Politikkohärenz dar.

### **Interpretation des Begriffs «Nachhaltigkeit»**

In diesem Sinne begrüsst swisscleantech, dass die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit als Teilgehalt des Gesetzesziels "wirtschaftlicher Mitteleinsatz" in den Art. 1, lit. a VE BÖB explizit aufgenommen wurde. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Begriff «Nachhaltigkeit» eine wirtschaftliche, ökologische und soziale Dimension beinhaltet und damit einen sehr breiten Interpretationsspielraum aufweist. In Art. 3 VE VÖB werden zwar diese Dimensionen genannt, aber es wird nicht klar erläutert, inwieweit welche Dimension umgesetzt werden soll. Eine klare Begriffsdefinition in Art. 2 VE BÖB wäre daher zu begrüßen. Aus Umweltsicht ist es zudem wichtig, dass die Berücksichtigung der Nachhaltigkeit durch die Auftragsgeberin nicht nur den direkten, sondern auch den indirekten ökologische Nutzen eines Produktes umfasst. So sind beispielsweise bei Strassenbelägen weniger die direkten Umweltemissionen relevant, sondern vielmehr die Auswirkung auf den Treibstoffverbrauch der darauf fahrenden Fahrzeuge, die wiederum von Kriterien wie die Belagsart, Härte oder Reibung abhängen. Gleiche gilt für den Lärm, der durch die Wahl des richtigen Belags wesentlich beeinflusst wird. Bei der Auftragsvergabe gilt es also immer den gesamten Produktlebenszyklus zu berücksichtigen.

### **Einhaltung der Umweltgesetzgebung als Mindestvoraussetzung**

Für swisscleantech ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Einhaltung der geltenden Umweltgesetzgebung im In- und Ausland durch den Anbieter keine zwingende Teilnahmebedingung bei der Vergabe öffentlicher Aufträge darstellt. In Art. 25 VE BÖB vom 30. Mai 2008 war eine solche Norm bereits vorgesehen, die offenbar aufgrund des Vollzugsdefizits einzelner Kantone in Bezug auf die Umweltschutzgesetzgebung des Bundes verworfen wurde. Die Einführung einer solchen Mindestvoraussetzung ist jedoch zur Gewährleistung eines gesetzeskonformen Beschaffungswesens absolut zentral. Wegweisend zur Formulierung einer gesetzlichen Grundlage kann auch hier die EU-Richtlinie 2014/24/EU mit dem Art. 57 Abs. 4 sein. Einen konkreten Vorschlag finden Sie in Form eines neuen Artikels 14a im Frageraster.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Zeyer  
Co-Geschäftsleiter



Nicolas Fries  
Analyst Materialien & Ressourcen

Anhang:

- Standardisierter Frageraste